STADTWERKE SPEYER GMBH

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2024 – 08/2025 ergeben sich folgende **Hochlastzeitfenster** für das Jahr **2026**:

Entnahmeebene	Herbst Sept – Nov.	Winter Dez. – Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni – Aug.
Mittelspannung	9:30 – 14:45 15:45 - 19:45	09:15 - 16:15 16:45 - 19:30	-	-
Umspannung	-	17:45 - 19:45	-	-
Niederspannung	-	-	-	11:30 – 14:30

Hochlastzeitfenster gelten ausschließlich an Werktagen. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

<u>Definition der Zeitstempel:</u>
Allgemein ist die Zeitbasis nach VDE-AR-N 4400:2011-09 definiert (früher Metering Code). Die Registrierperiode beginnt zeitsynchron bei jeder Messstelle ausgehend von der vollen Stunde, d.h. die erste Registrierperiode (15 Minuten) eines Tages wird mit dem Zeitstempel 00:15:00, die letzte mit 00:00:00 (hh:mm:ss) gekennzeichnet. Für alle Messstellen ist die gesetzliche Zeit anzuwenden.